

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Anlagereglement

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Allgemeines
Art. 3	Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen
Art. 4	Erweiterte Anlagen
Art. 5	Zulässige erweiterte Anlagen
Art. 6	Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen
Art. 7	Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
Art. 8	Modell-Portfolios
Art. 9	Individuelle Anlagestrategien bei Vermögensverwaltungsmandaten
Art. 10	Bilanzierungsgrundsätze
Art. 11	Massgebende Sprache
Art. 12	Lücken im Reglement
Art. 13	Reglementsänderungen
Art. 14	Inkrafttreten

Anhänge zum Anlagereglement

1. Anlageinstrumente
2. Anlageprodukte und -strategien

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften zu beachten sind. Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 2 Allgemeines

1. Die Stiftung bietet neben der Kontolösung folgende Kategorien von Wertschriftenlösungen an:
 - a. **"Execution-only"**: Das Vorsorgeguthaben wird nach Wahl des Vorsorgenehmers in Ansprüche von Anlagestiftungen und/oder in Anteile von BVG konformen Anlagefonds gemäss Anhang 1 Ziffer 1 dieses Anlagereglements angelegt.
 - b. **"Advisory"**: Das Vorsorgeguthaben wird nach Wahl des Vorsorgenehmers in Ansprüche von Anlagestiftungen und/oder in Anteile von BVG konformen Anlagefonds gemäss Anhang 1 Ziffer 1 dieses Anlagereglements angelegt. Die Stiftung, ein mit der Stiftung vertraglich verbundener Berater oder ein mit der Stiftung vertraglich verbundener Vermögensverwalter erbringt diesbezüglich Anlageberatungsleistungen. Der Vorsorgenehmer entscheidet über die Umsetzung der Anlageempfehlungen entweder aktiv durch Zustimmung oder passiv durch Ausbleiben eines Widerspruchs. Ob die Zustimmung des Vorsorgenehmers aktiv oder passiv erfolgt, wird in der Vorsorgevereinbarung festgehalten.
 - c. **"Vermögensverwaltungsmandat"**: Das Vorsorgeguthaben wird durch die Stiftung oder einen Vermögensverwalter entsprechend den Vorgaben der Vorsorgevereinbarung und den beiden Anhängen zu diesem Anlagereglement diskretionär verwaltet.
2. Die aktuell angebotenen Wertschriften sind jeweils (in nicht abschliessender Aufzählung) im Anhang 1 zu diesem Anlagereglement aufgeführt. Die Stiftung behält sich vor, die Auswahl der angebotenen Wertschriften jederzeit zu ändern.
3. Die Entschädigungen für die Verwahrung und die Verwaltung der Vermögensanlagen ist in der Vorsorgevereinbarung transparent darzustellen. Es gilt das Gebührenreglement.
4. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen müssen den Anforderungen von Art. 48f Abs. 2 BVV 2 genügen. Die Stiftung verlangt jährlich eine Erklärung der an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen, dass die Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 eingehalten sind.

Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

1. **Liquidität**: Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
2. **Sicherheit**: Der Vorsorgenehmer wählt in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater ein Anlageprodukt resp. eine Anlagestrategie gemäss Anhang 2 dieses Anlagereglements, welche auf dem Risikocheck und dem Risikoprofil basiert und seiner Risikofähigkeit bzw. seiner Risikobereitschaft entspricht.
3. **Diversifikation**: Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Bei kollektiven Anlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Anlage zugrunde liegen.

Art. 4 Erweiterte Anlagen

1. Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 und 6 dieses Reglements an.
2. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte und der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie (Anhang 2) festgelegt.
3. Die Stiftung resp. der Berater machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam und klären ihn über die Anlagen auf.
4. Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 5 Zulässige erweiterte Anlagen

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind. Die Prüfung der Risikofähigkeit wird periodisch wiederholt.

1. *Anlagen in Geldmarktfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:*

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.

2. *Anlagen in Obligationenfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:*

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.

3. *Anlagen in Aktienfonds ohne Währungsabsicherung:*

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.

4. *Anlagen in Immobilien:*

Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens wöchentlichen Berechnung der Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.

5. *Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:*

Beinhalten Hedge Fonds, Investments in Rohstoffe, und Private Equity. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens monatlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) dürfen max. 5% des Anlagevermögens ausmachen.

Art. 6 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben folgende Begrenzungen:

- | | |
|---|------|
| 1. Anlagen in diversifizierten Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung) max. 30% in US-Dollar und/oder Euro; Andere max. 10% | 50% |
| 2. Anlagen in Aktienfonds, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen | 100% |
| 3. Anlagen in Immobilienfonds wovon maximal ein Drittel im Ausland | 30% |
| 4. Alternative Anlagen max. 5% pro nicht diversifizierte Anlage | 20% |

Art. 7 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

1. Die Stiftung stellt sicher, dass alle von der Stiftung angebotenen Vorsorgelösungen im Einklang mit den gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 5 BVV 3, unter Vorbehalt allfälliger Erweiterungen gemäss Art. 4 ff. dieses Anlagereglements, stehen.
2. Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen stellen sicher, dass die Portfolios der Vorsorgenehmer im Einklang mit der vom Kunden gewählten Strategie und den jeweils anwendbaren Anlagevorschriften steht. Die Stiftung überwacht die Einhaltung regelmässig. Falls Anlagevorschriften aus irgendwelchen Gründen vorübergehend nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsmässigen Zustand unverzüglich wiederherstellen. Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot eigenständig vorzunehmen.

Art. 8 Modell-Portfolios

1. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen führen für jede angebotene Anlagestrategie ein Modell-Portfolio. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen vorgängig geprüft und bedarf vor seiner Implementierung der Genehmigung der Stiftung. Änderungen der Modell-Portfolios (einschliesslich der Austausch von Valoren) bedürfen ebenfalls der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
2. Einzahlungen des Vorsorgenehmers werden entsprechend der jeweils aktuellen Zusammensetzung des Modell-Portfolios, und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots, angelegt.
3. Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 9 Individuelle Anlagestrategien bei Vermögensverwaltungsmandaten

1. Erlaubt die Vorsorgevereinbarung bei Vermögensverwaltungsmandaten individuelle Anlagestrategien, so kann der Vorsorgenehmer im Rahmen der Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung von dem für die jeweilige Anlagestrategie festgelegten Modell-Portfolio abweichen (Individuelles Portfolio). Valoren des Modell-Portfolios dürfen nur durch Valoren ersetzt werden, welche von der Stiftung für die jeweilige Strategie zugelassen sind. Die Stiftung führt eine Liste der zugelassenen Valoren im Anhang 1 zu diesem Reglement (nicht abschliessende Aufzählung).

2. Individuelle Portfolios müssen die für die jeweilige Anlagestrategie geltenden, in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen einhalten.
3. Im Falle von Individuellen Portfolios erfolgen Einzahlungen in Übereinstimmung mit dem Individuellen Portfolio, nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots.
4. Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 10 Bilanzierungsgrundsätze

1. Flüssige Mittel werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert.
2. Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten für die Depotbewertung.

Art. 11 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement wurde mittels Zirkularbeschluss im Oktober 2019 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement.

Zürich, Oktober 2019

Der Stiftungsrat der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich